



stabile Nachrichtenverbindungen zwischen medizinischer Einrichtung und Untersuchungshaftanstalt und durch aufgabenbezogene Informationsbeziehungen zu den Leitern der Dienstseinheiten IX und XX Gefahren und Störungen für die Sicherung der Ziele der Untersuchungshaft weitgehendst vermieden werden, wie es unter den konkreten Bedingungen der Verwahrung Verhafteter in einer staatlichen medizinischen Einrichtung möglich ist. Auch mit unvorhersehbaren Komplikationen, Vorkommnissen und Störungen muß gerechnet werden. Daher sind unter anderem Reservekräfte in Bereitschaft zu halten, die bei operativer Notwendigkeit alarmiert und zum Einsatz gebracht werden können.

Insbesondere im Genesungsstadium, wenn der Verhaftete wieder annähernd im Vollbesitz seiner physischen Kräfte ist, erhöhen sich die Gefahren für die Ziele der Untersuchungshaft. Deshalb ist besondere Wachsamkeit geboten, um Möglichkeiten der Flucht, des Suizides oder der Selbstbeschädigung rechtzeitig zu erkennen und vorbeugend zu verhindern.

In Abstimmung mit den Leitern der Dienstseinheiten der Linie IX und der Medizinischen Dienste der BVfS ist zu sichern, daß der stationäre Aufenthalt eines Verhafteten in einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens auf das medizinisch unbedingt notwendige zeitliche Maß begrenzt wird. Ist der Verhaftete transportfähig, und die weitere fachärztliche Behandlung auch in medizinischen Einrichtungen des Untersuchungshaftvollzuges oder einer Strafvollzugseinrichtung möglich, hat seine Überführung in ein Haftkrankenhaus unverzüglich zu erfolgen.